

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 13. November 2002

5. Stück

62. Kundmachung der Setzung einer Nachfrist für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 20 (3) Universitätsgesetz 2002

62. Kundmachung der Setzung einer Nachfrist für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 20 (3) Universitätsgesetz 2002

Da bis zu dem in der Kundmachung vom 04. November 2002 angegebenen Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen, dies war Dienstag, der 12. November 2002, beim Vorsitzenden der Wahlkommission keine schriftlichen Wahlvorschläge eingelangt sind, ist entsprechend § 20 (3) UG 2002 eine einmalige Nachfrist zu setzen.

Als **Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit Montag, der 18. November 2002** festgesetzt. Innerhalb dieser Nachfrist sind Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger, Univ. Klinik für Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin, Anichstrasse 35, 6020 Innsbruck, einzureichen. **Wahlvorschläge** können von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **vier** Wahlberechtigte zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat zumindestens zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 U 2002) zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Montag, dem 25. November 2002 (eine Woche vor der Wahl), bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden. Als Stichtag für aktive und passive Wahlrecht bleibt Montag, der 4. November 2002 aufrecht. Das gültige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt im Medizinischen Dekanat (Zimmer 1112) zur Einsichtnahme auf.

Lt. Wahlordnung kann die Wahl frühestens 2 Wochen nach dem Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgen. Dies ist Montag, der 2. Dezember 2002.

Als neuer Wahltermin für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des „Mittelbaus“ im Gründungskonvent wird somit festgesetzt:

Montag, der 2. Dezember 2002 , 12.00 bis 16.00 Uhr
Wahllokal: Senatssitzungssaal (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock
Zimmer 1050

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweisleistung nachzuweisen.

Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke
D e k a n
